Militarismus, Krieg und Arbeiterklasse

Rosa Luxemburg vor der Frankfurter Strafkammer

:: Ausführlicher Bericht über die :: Verhandlung am 20. Februar 1914

Preis 10 Pfg.

Buchhandlung Volksstimme, Maier & Co., Frankfurt am Main

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand
AKO-22.757

Einleitung.

Am 25. und 26. September 1913 hielt unsere Genossin Dr. Rosa Luxemburg in Fechenheim und Frankfurt a. M.-Bockenheim in überfüllten Volksversammlungen einen Vortrag über das Thema: Die politische und wirtschaftliche Lage und die Aufgaben des Proletariats. Im Verlauf einer zweistündigen Rede gebrauchte sie den Satz:

> **„Wenn uns zugemutet wird, die Mordwaffe gegen unsere französischen oder anderen ausländischen Brüder zu erheben, so erklären wir: „Nein, das tun wir nicht."**

Aufmerksam gemacht durch einen Bericht über die Fechenheimer Versammlung, begab sich in die Bockenheimer Versammlung die Redaktion der evangelisch-nationalen „Frankfurter Warte", bestehend aus den beiden Redakteuren Eisenträger und Henrici. Henrici machte sich in der Versammlung stenographische Notizen über einzelne, dem Zusammenhang entrissene Sätze, wie den obenangeführten. Die am nächsten Tage erschienene Nummer dieser Zeitung brachte einen Leitartikel mit der Aufforderung an den Staatsanwalt, die Genossin Luxemburg des Hochverrats anzuklagen; in einem zweiten Artikel desselben Blattes wurde der oben angeführte Satz wiedergegeben; das Ganze wurde von der Redaktion der „Frankfurter Warte", jedenfalls mit deren Wissen und Willen, der Staatsanwaltschaft anonym zugesandt. Diese erhob daraufhin die Anklage auf Grund der §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuchs, die lauten:

> § 110: Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> § 111: Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.
>
> Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Die Anklage war darauf aufgebaut, daß die Genossin Luxemburg **die Soldaten zum Ungehorsam gegen die Vorgesetzten,** also zu einer nach dem Militärstrafgesetzbuch § 95 strafbaren Handlung aufgefordert habe.

Die Hauptverhandlung fand am 20. Februar 1914 vor der II. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Heldmann statt.

Eingangs der Verhandlung erklärte die Genossin Luxemburg auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie die ihr zur Last gelegte Aeußerung getan habe:

> **Ja, ich habe diese Worte gesprochen,** bestreite aber, daß sie den Sinn und die Tendenz hatten, die ihnen von der Anklage unterlegt werden, und behalte mir es vor, am Schluß der Verhandlung meine Auffassung im Zusammenhang darzulegen.

Im Verlaufe der Verhandlung wurde von den Verteidigern festgestellt, daß der als Zeuge vernommene Redakteur Henrici in der geschilderten Weise denunziert hatte, daß der gleichfalls als Zeuge vernommene Polizeisergeant, der die Versammlung in Fechenheim überwachte, von einer Aufforderung zum Ungehorsam der Soldaten nichts gehört hatte.

Darauf folgten die Plaidoyers des Staatsanwalts, der Verteidiger, sowie der Angeklagten, die im weiteren in ihrem Wortlaut wiedergegeben sind.

Dies in Kürze der Tatbestand.

Die Plaidoyers.

Staatsanwalt Dr. Hoffmann. (Nach dem Bericht der „Post".)

In beiden Reden hat die Angeklagte in einer maßlosen Weise die Massen aufgehetzt und die Leidenschaften aufgepeitscht. Sie hat zum Massenstreik aufgefordert. Sie weiß genau, welche namenlosen Folgen ein konsequent und strikte durchgeführter Massenstreik haben würde. Sie weiß, daß das die Revolution und den Bürgerkrieg mit seinen namenlosen Folgen von Blut und Jammer bedeuten würde. Trotzdem hat sich die Angeklagte nicht gescheut, diesen Gedanken den Massen zu empfehlen. Sie hat weiter auf militärischem Gebiete in den Versammlungen gesagt, es müßte so sein, daß jeder Mann die Waffe mit nach Hause bekäme, selbst wenn es dann einmal passieren sollte, daß die Waffe eine Richtung nähme, die den Herrschenden nicht paßt. Die Angeklagte hat weiter gesagt, ein Weltkrieg werde und müsse kommen, man wolle sich aber den Weltkrieg nicht ungestraft gefallen lassen. Eine dahingehende Frage wurde von der Versammlung laut und entschieden mit Nein beantwortet. Papierene Proteste und papierene Revolutionen hat die Angeklagte nicht gemeint. Sie hat gemeint, daß eine Kriegserklärung, die der Parteivorstand nicht approbiert hat, das Volk sich nicht gefallen lassen brauche. Vor allem der Ausdruck „nicht ungestraft" kann nichts anderes bedeuten, als mit Gewalt auf einen nicht vom Parteivorstand genehmigten Krieg zu reagieren. Schließlich hat die Angeklagte gesagt: **„Wenn uns zugemutet wird, auf unsere Brüder die Mordwaffe zu erheben, dann antworten wir mit einem entschiedenen Nein."** Das war der Höhepunkt ihrer Rede. Der Erfolg blieb auch nicht aus. Tosender, starker, andauernder Beifall folgte den Worten, so daß die Angeklagte ihre Rede unterbrechen mußte, derart elementar hat diese Bemerkung gewirkt. Mit diesen Aeußerungen hat sich die Angeklagte schuldig gemacht der Vergehen gegen die §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuches. Die Frage ist nun, ob die Aufforderung der Angeklagten sofort verwirklicht werden konnte, und ob es überhaupt jemals zu den strafbaren Handlungen kommen konnte, zu denen die Angeklagte aufgehetzt hat. Das spielt aber bei der Schuldfrage gar keine Rolle. Notwendig aber ist ein Kontakt zwischen der Aufforderung und den Aufgeforderten. Dieser Kontakt war vorhanden. Die Angeklagte sagt nun, daß dies nicht der Sinn und Zweck ihrer Aufforderung gewesen wäre. Ich bin gespannt, welchen Sinn und Zweck uns die Angeklagte auseinandersetzen wird. Ich kann nur sagen: Nachdem die Angeklagte in dieser maßlosen, verhetzenden Weise gesprochen hat, können ihre Worte gar keine andere Bedeutung gehabt haben als die: Wenn euch befohlen wird, zu schießen, dann erklärt, daß ihr nicht schießt und daß ihr nicht schießen werdet. Bei der antimilitaristischen Propaganda ist es die Hauptsache, die Arbeiter an den Gedanken zu gewöhnen: Ihr dürft nicht schießen, wenn der Parteivorstand es nicht erlaubt. Selbstverständlich wird die Angeklagte auch daran gedacht haben, daß auch die französischen Arbeiter nicht schießen würden. Aber die Angeklagte bleibt strafbar, auch wenn der französische Parteivorstand eine gleiche Mahnung an die französischen Arbeiter richten würde. Die Angeklagte kann auch nicht sagen, daß sie an die Möglichkeit eines Krieges nicht gedacht hat. Im Gegenteil, sie hat gesagt: Der Weltkrieg sei unvermeidlich und müsse kommen. Es liegt aber auch bei der Angeklagten ein Vergehen gegen den § 112 des Strafgesetzbuches vor, denn ein großer Teil der Anwesenden bestand aus Reservisten und Landwehrmännern, an die die Aufforderung erging, den Befehlen ihrer Vorgesetzten nicht Folge zu leisten.

Nun zum Strafmaß. Milde Gesichtspunkte sind nur wenig zu erkennen. Es mag der Angeklagten zugute gehalten werden, daß sie keine Deutsche ist. Sie ist zwar durch Heirat formell eine Deutsche geworden, aber sie hat niemals Deutschland als

ihr Vaterland anerkannt. Es mag der Angeklagten auch zugegeben werden, daß sie nicht aus einer unanständigen Gesinnung gesprochen hat. Was sie als ihr Endziel für erstrebenswert hält, davon ist sie überzeugt, alles andere aber spricht zu ihren Ungunsten. Die Angeklagte ist wiederholt vorbestraft. Immerhin liegen die Strafen weit zurück, die letzte über acht Jahre. Es ist erstaunlich, daß die Angeklagte seitdem zwar eine große Zahl der schlimmsten Brandreden gehalten, es aber verstanden hat, sich nicht strafbar zu machen. Das ist ein Beweis für ihre außerordentliche Intelligenz, für ihre Ueberlegtheit im Handeln. Die Angeklagte überlegt sich genau, was sie sagt. Ihre ganze Persönlichkeit ist nicht geeignet, eine milde Auffassung hervorzurufen. Sie gehört der extremsten Gruppe des radikalen Flügels der Sozialdemokratie an. Sie ist bekannt durch ihre außerordentlich scharfen Reden. Sie trägt den Beinamen „die rote Rosa" nicht mit Unrecht. Die Frankfurter Reden zeigen, was sie in ihrem Kopfe denkt, was sie in ihrer Brust fühlt. Sie spielt mit dem Massenstreik, sie animiert zum Mord, sie fordert zur Meuterei auf. Das läßt erkennen, von welcher Todfeindschaft die Angeklagte gegen die bestehende Staatsordnung erfüllt ist. Wenn irgend eine unbekannte Agitatorin die Rede gehalten hätte, so würde sie mit einer geringeren Strafe davonkommen. Aber die Angeklagte wird sich gefallen lassen müssen, daß die Strafe ihrer Bedeutung, ihrer Vergangenheit und ihrer außerordentlich starken staatsfeindlichen Gesinnung entspricht. Die Tat ist eine ganz außerordentlich gefährliche. Damals waren gerade die Balkanwirren am Ende. Es lag Explosivstoff in der Luft. Das wußte die Angeklagte. Um so verwerflicher war es, daß sie die Meuterei predigte, wenn es zum Kriege käme. Man lasse nur ein bis zwei Dutzend derart verhetzte, entschlossene Leute in einer Kompagnie sein, so würde es diesen Leuten ein leichtes werden, ein bis zwei Dutzend andere Leute auf ihre Seite zu bekommen. Das würde vollkommen genügen, um plötzlich eine Meuterei hervorzubringen. Die Entscheidungsschlacht kann durch eine derartige plötzliche Meuterei verloren gehen. Man denke auch an den niederschmetternden Eindruck, den eine solche Meuterei im eigenen Heere und beim Feinde hervorrufen müßte. Ein einziger Fall einer solchen Meuterei vor dem Feinde kann außerordentlich schwerwiegende Folgen haben, kann unter Umständen sogar katastrophal wirken. Das sind keine Hirngespinste und keine Phantasieprodukte, die zu scharfmacherischen Zwecken vorgetragen werden. Es sind lebendige Wirklichkeiten, die jeden Tag eintreten können. Was die Angeklagte getan hat, ist ein Attentat auf den Lebensnerv unseres Staates. Wenn irgend ein armer Häscher aus Not im Rückfall einen Einbruch begeht, dann muß er mindestens ein Jahr Gefängnis bekommen. Wenn irgend ein Mensch aus anständigen Motiven, um einen Verwandten zu decken, einen Meineid leistet, so muß er ein Jahr Zuchthaus kriegen. Wenn ein junges armes Ding aus Verzweiflung sich vielleicht eine stecknadelgroße Frucht abtreibt, so muß sie mindestens sechs Monate Gefängnis bekommen, und wie federleicht wiegt die Schuld dieser Personen gegenüber dem, was die Angeklagte getan hat? Dort aus Sorge und Not begangene Verzweiflungstaten unglücklicher Menschen, die das staatliche Interesse recht wenig berühren, und hier ein aus feindlichem Haß geborener vorbedachter Angriff auf unsere Volkskraft. **Ich beantrage für die Versammlung in Frankfurt acht Monate, für die in Fechenheim sechs Monate Gefängnis und beide Strafen auf ein Jahr Gefängnis zusammenzuziehen. Sollte das Gericht auf eine derartige Strafe erkennen, dann ist die Angeklagte fluchtverdächtig und ich beantrage ihre Verhaftung.** Sie ist eine internationale Persönlichkeit, die sich überall wohl fühlt. Wohin sie kommen wird, wird sie von ihren Parteifreunden mit offenen Armen aufgenommen. Sie läßt sich mit der Märtyrerkrone schmücken und eine Auslieferung ist unmöglich, weil es sich um ein politisches Delikt handelt. Die Angeklagte könnte ruhig in Brüssel oder Zürich sitzen und sich über die preußische Justiz amüsieren. Die Angeklagte würde geradezu unbegreiflich handeln, wenn sie nicht sofort nach Verhängung der Strafe aus Deutschland verschwinden würde.

Verteidiger Dr. Kurt Rosenfeld-Berlin.

Als die „Frankfurter Warte“ mit der Denunziation Henricis bei der Staatsanwaltschaft einging . . . . . .

Vorsitzender (unterbrechend): Ausdrücke wie Denunziation kann ich nicht zulassen.

Dr. Rosenfeld (fortfahrend): Dann will ich mich deutsch ausdrücken: Als die „Warte“ mit der Aufforderung, gegen Frau Rosa Luxemburg vorzugehen, bei der Staatsanwaltschaft einging, glaubte man offenbar, alles „schwarz auf weiß“ zu besitzen, was zur Ueberführung der Angeklagten notwendig schien, glaubte man getrost die Anklage erheben zu können. Aber nach der heutigen Verhandlung wird man sich sagen müssen:

Was man nicht weiß, das eben braucht man,
und was man weiß, kann man nicht brauchen.

Denn von der Anklage der Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen ist heute nichts mehr übrig geblieben, und vergeblich wird man in den Worten der Angeklagten den Tatbestand einer strafbaren Handlung suchen.

Was hat die Angeklagte gesagt? Sie selbst hat darüber offen und frei, wie bei ihrer ganzen Persönlichkeit nicht anders zu erwarten war, erklärt: Jawohl, ich habe gesagt: „Wenn uns zugemutet wird, die Mordwaffe gegen unsere französischen oder anderen Brüder zu erheben, dann rufen wir: Das tun wir nicht.“

Daß in diesen Worten nach dem ganzen Zusammenhange, in welchem sie gesprochen wurden, keine strafbare Handlung liegen kann, wird sich später ergeben, wenn die Angeklagte sich über den Inhalt ihrer Rede ausführlich erklärt haben wird. Aufgabe der Verteidigung ist es lediglich, zu prüfen, ob Wortlaut und Wirkung jener Worte die Feststellung ermöglichen, daß eine Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen vorliegt.

Was versteht der Gesetzgeber unter einer „Aufforderung“? Der Herr Staatsanwalt meinte, daß Aufforderung schon jede Kundgebung ist, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend, weil sie zwischen Aufforderung und Aufreizung keinen Unterschied macht, während das Gesetz sehr sorgfältig zwischen diesen beiden Begriffen unterscheidet. Die Entstehungsgeschichte des deutschen Strafgesetzbuches ergibt, daß die gesetzgebenden Faktore des Reiches die Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuches, welches die Aufreizung der Aufforderung gleichstellte, absichtlich in das Reichsstrafgesetzbuch nicht übernommen haben. Es sollte eben nicht schon die bloße Anreizung zur Begehung strafbarer Handlungen strafbar sein. Dies erkennt auch der Vorentwurf zu dem deutschen Strafgesetzbuch, der jetzt vorbereitet wird, ausdrücklich an, indem in seiner Begründung gesagt wird: „Der Wille, in anderen den Entschluß zur Begehung hochverräterischer Unternehmungen hervorzurufen, kann nicht nur in der Weise betätigt werden, daß das Verlangen, der andere solle eine solche Handlung vornehmen, gestellt wird, sondern ebenso wirksam indirekt durch eine Einwirkung auf die Leidenschaften des anderen, bei der die Absicht der Anstiftung möglichst verborgen und der Anschein freier Entschließung auf seiten des Anzustiftenden gewahrt bleibt. Nur in den seltensten Fällen wird nach dem gegenwärtigen Gesetz in einem solchen „Aufreizen“ auch ein „Auffordern“ gefunden werden. Denn während die Aufforderung deutlich erkennen lassen muß, daß sie den Entschluß zur Begehung der Tat hervorrufen will, begnügt sich die Aufreizung mit dem Versuch der Erzeugung einer einem solchen Entschluß günstigen Gesinnung und Stimmung; beides ist also verschieden. Beides ist aber in der Wirkung gleich gefährlich und darum gleich strafwürdig, zumal gerade die geschulten Agitatoren die Form der Aufforderung zu vermeiden und die der bloßen Aufreizung zu wählen verstehen.“

Und ferner sagt der Vorentwurf bei der Erörterung der Umgestaltung der Paragraphen, auf welche die Anklage gestützt ist: „Während das bisherige Gesetz

nur die Aufforderung zu bestimmten Handlungen für strafbar erklärt, erweitert der Paragraph jetzt den Tatbestand dadurch, daß er dem „Auffordern“ das „Aufreizen“ gleichstellt. Die Gründe hierfür sind schon in dem erwähnten Zitat auseinandergesetzt. Diese Erweiterung ist durchaus notwendig, weil die geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler die Form der Aufforderung zu vermeiden und dafür die der bisher straflosen Aufreizung zu wählen verstehen.“

Diese Zitate ergeben, daß der Herr Staatsanwalt mit seiner Anklage den Versuch macht, auf die Angeklagte ein Gesetz schon jetzt anzuwenden, das erst noch die Billigung der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches finden soll, offenbar deshalb, weil der Herr Staatsanwalt gerade die Angeklagte zu den Volksaufwieglern zählt, die es verstehen, in straffloser Form die von dem Herrn Staatsanwalt gekennzeichnete staatsfeindliche Gesinnung zu erzeugen. Demgegenüber muß besonders hervorgehoben werden, daß der Versuch des Herrn Staatsanwalts, ein noch nicht geltendes Gesetz auf die Angeklagte anzuwenden, gar nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann.

Daß der Gesetzgeber bei der „Aufforderung“ nur eine solche Anregung im Auge hatte, welche sofort in die Tat umgesetzt werden kann, ergibt sich daraus, daß Absatz 1 des § 111 überhaupt nur von einer Aufforderung handelt, welche die strafbare Handlung zur Folge gehabt hat. Erst in zweiter Linie wird in Absatz 2 des § 111 die Aufforderung behandelt, welche ohne Erfolg geblieben ist.

Andererseits ergibt eine Vergleichung des § 111 mit § 110, daß die Anwendung des § 111 voraussetzt, daß zur Begehung einer ganz bestimmt bezeichneten konkreten strafbaren Handlung aufgefordert sein muß. Bezieht sich doch § 110 im Gegensatz zu § 111 nur auf solche Aufforderungen, welche sich gegen die unpersönlichen Grundlagen der Rechtsordnung richten.

Beachtet man alle diese Momente, welche bei der Auslegung des § 111 von Bedeutung sind, so wird man als Schulfall des § 111 etwa eine Rede behandeln können, in welcher jemand angesichts der mit der Waffe im Anschlag dastehenden Soldaten, welche den Befehl zum Schießen erwarten, erklärt: Soldaten, schießt nicht! Wie weit ist ein solcher Fall von dem Fall der Anklage entfernt! Die Reden wurden in einer Versammlung gehalten, nicht in einer Versammlung von Soldaten, sondern in einer Volksversammlung und zu einer Zeit, in der kein Krieg ausgebrochen, nicht einmal der Mobilmachungsbefehl erteilt war. Kein Mitglied der Versammlung dachte an die Möglichkeit, zum Schießen aufgefordert zu werden, und noch viel weniger lag es im Bewußtsein der Angeklagten, daß im Augenblick der Rede mit derartigen Dingen zu rechnen sei.

Ebenso ergibt der Wortlaut der inkriminierten Aeußerung und deren Wirkung, auf die der Herr Staatsanwalt so großes Gewicht legt, daß ernstlich von einer Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen keine Rede sein kann. Die Angeklagte sagt: Wenn „uns“ zugemutet wird, dann rufen „wir“ usw. Unmöglich, unter diesem „wir“ Soldaten zu verstehen, noch unmöglicher, wenn wir an die Rednerin denken. Die Angeklagte sagt ferner, wir rufen es. Sie sagt nicht: Ruft! Sie fordert nicht auf, sie konstatiert höchstens, was ihrer Meinung nach voraussichtlich geschehen wird. Sie spricht von „Rufen“. Unter den Waffen kann aber doch von einem Rufen keine Rede sein. Würdigt man also objektiv, wie es nötig ist, den Wortlaut der inkriminierten Aeußerung, so kann von einer Aufforderung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht gesprochen werden.

Nun legt der Herr Staatsanwalt so großes Gewicht auf die Wirkung gerade des inkriminierten Satzes auf die Versammlung, und der Herr Staatsanwalt sagt, daß diese Wirkung nicht entstanden wäre, wenn die Versammlung jene Worte nicht als Aufforderung aufgefaßt hätte. Ueber die Wirkung der Rede haben wir besonders zwei Zeugen gehört: Herrn Henrici und den Polizeiwachtmeister Sperzel. Wie verschieden hat auf diese Zeugen die inkriminierte Aeußerung gewirkt! Henrici bezeichnete sie als den Höhepunkt der ganzen Rede, als den wichtigsten Punkt in den ganzen Ausführungen der Angeklagten. Wacht-

meister Sperzel erklärte, daß er gerade diese Worte gar nicht gehört habe. Und wenn auch beide Zeugen nicht in derselben Versammlung waren, so hat doch die Angeklagte in beiden Versammlungen die gleiche Rede gehalten, und es ergibt sich daher das überraschende Resultat, daß der freiwillig Ueberwachende weit mehr gehört hat, als der Beamte, welcher mit der Ueberwachung beauftragt war. Nimmt man noch hinzu, daß Henrici dies ganze Verfahren veranlaßt, daß er in seiner Zeitung den Staatsanwalt direkt aufgefordert hat, gegen die Angeklagte, und zwar sogar wegen Hochverrats vorzugehen, daß der Zeuge der Polizei Mitteilungen gemacht hat, die es möglich machten, auch die zweite Versammlungsrede unter Anklage zu stellen, so kann man wohl behaupten, daß Henrici der Angeklagten keine freundlichen Gefühle entgegenbringt. Diesem Zeugen und seiner Aussage muß man also recht skeptisch gegenüberstehen. Die Aussagen dieses Zeugen reichen, besonders da sie im Gegensatz stehen zur Aussage des überwachenden Beamten, ganz und gar nicht aus, um die von dem Herrn Staatsanwalt hervorgehobene Wirkung der inkriminierten Aeußerung der Angeklagten feststellen zu können.

Nach alledem halte ich eine Verurteilung der Angeklagten auf Grund des § 111 — § 112 wird mein Herr Mitverteidiger behandeln — für ausgeschlossen, und zwar um so mehr, als in anderen Fällen, welche die Aufmerksamkeit weitester Kreise erregt haben, gerade bei der Anwendung des § 111 des Strafgesetzbuches eine gewisse Vorsicht zu beobachten ist. Es ist noch nicht lange her, daß in der Presse behauptet wurde, **ein Leutnant habe demjenigen 10 ℳ versprochen, der einen Wackes niederstechen würde.** Diese Worte enthalten zweifellos klipp und klar eine Aufforderung zum Mord oder Totschlag, und doch ist nicht bekannt geworden, daß wegen dieser Worte Anklage erhoben worden ist. In Zabern siegte in diesem Falle der Militarismus. Sollte er auch heute den Sieg erringen, sollte es hier zu einer Verurteilung kommen, wo doch von einer Aufforderung viel weniger die Rede sein kann als in jenem Zaberner Fall? Ich vermag an eine Verurteilung nicht zu glauben.

Der Herr Staatsanwalt hat in seinen Ausführungen hervorgehoben, daß seiner Meinung nach sogar zwei strafbare Handlungen der Angeklagten vorliegen und daß die Angeklagte wegen jeder Rede, also zweimal verurteilt werden müsse. Diese Auffassung, daß es sich um zwei selbständige Handlungen handle, ist jedenfalls unzutreffend, da Judikatur und Wissenschaft darin übereinstimmen, daß zwei scheinbar selbständige Handlungen rechtlich nur eine fortgesetzte Handlung darstellen, wenn nämlich beide Handlungen auf einem einheitlichen Entschluß beruhen und wenn eine Einheitlichkeit des verletzten Rechtsguts vorliegt. Verletzt ist hier, wenn man der Auffassung des Staatsanwalts folgt, in beiden Fällen, in beiden Reden, und zwar in genau der gleichen Weise die Autorität der Staatsgewalt. Beide Reden beruhen aber ferner auf einem einheitlichen Willensentschluß der Angeklagten, welche nach Frankfurt kam und beide Versammlungen abgehalten und in beiden Versammlungen über dasselbe Thema gesprochen hat. Die Voraussetzungen für die Annahme einer fortgesetzten Handlung sind also gegeben.

Zum Strafmaß eine Erklärung abzugeben, ist in politischen Prozessen, die sich gegen Sozialdemokraten richten, im allgemeinen nicht üblich, aber hier bin ich gezwungen, von dieser Uebung abzuweichen, weil ein Strafantrag vorliegt von einer solchen Höhe, daß er sich nur aus politischer Leidenschaft gegen die Angeklagte erklären läßt. Alle die Gründe, die der Herr Staatsanwalt für das von ihm beantragte enorme Strafmaß angeführt hat, reichen nicht entfernt aus, um diesen Antrag zu rechtfertigen. Der Herr Staatsanwalt wirft der Angeklagten vor, daß sie eine besonders leidenschaftliche Rede gehalten habe. Ohne Leidenschaft ist in der Geschichte noch kein Stein vom anderen gerückt worden, und ich erinnere an Hegels Wort: **Nichts Großes in der Welt ist ohne Leidenschaft vollbracht worden.** Der Herr Staatsanwalt behauptet auch, daß die hohe Strafe gerechtfertigt sei, weil die Angeklagte eine gefährliche Rede gehalten und die

Versammelten maßlos aufgehetzt habe. Damit hat der Herr Staatsanwalt den juristischen Boden völlig verlassen. Denn das Halten einer gefährlichen Rede und „maßloses Aufhetzen" enthält noch nicht die Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung, und es heißt eine stimmungsmäßige Stellungnahme zu der Angeklagten und ein Tendenzurteil fordern, wenn der Anwalt des Staates eine Berücksichtigung dieser Umstände fordert. Es sollen ja sogar der Angeklagten ihre Vorstrafen strafverschärfend angerechnet werden, obwohl diese, oder wie der Staatsanwalt sagt, weil diese weit zurückliegen. Denn nach der Auffassung des Staatsanwalts beweist ja die Länge der Zeit, welche seit der letzten Bestrafung der Angeklagten verstrichen ist, nur die besondere Intelligenz, der allein es zuzuschreiben sei, daß in der Zwischenzeit keine Bestrafung der Angeklagten erfolgt ist. Diese Argumentation läuft darauf hinaus, daß die Angeklagte wegen ihrer besonderen Intelligenz besonders hart getroffen werden soll. Schießlich hat der Herr Staatsanwalt sich nicht gescheut, von der „roten Rosa" zu sprechen und eine Meuterei zu schildern, für die die Angeklagte verantwortlich gemacht werden könne. Dies kann doch nur zu scharfmacherischen Zwecken geschehen sein. Und wenn der Herr Staatsanwalt sich von vornherein entschuldigt, mit diesen Ausdrücken derartige Zwecke zu verfolgen, so klagt er sich damit nur an. Solche Ausführungen gehören nicht in den Gerichtssaal und werden sicherlich bei Ihnen, meine Herren Richter, die verdiente Würdigung finden.

Nun noch ein Wort zu dem von dem Herrn Staatsanwalt geforderten Haftbefehl! Ich habe es nicht für möglich gehalten, daß sich ein Staatsanwalt finden könnte, der diese Angeklagte für fähig hält, sich einer Strafe durch die Flucht zu entziehen, diese Angeklagte, die durch ihre ganze politische Tätigkeit in Deutschland und auch durch ihre Vorstrafen gezeigt hat, daß sie für das einzustehen weiß, was sie getan hat, diese Angeklagte, deren Wirken in Rußland abermals den Beweis dafür geliefert hat, daß sie den Kerker nicht scheut, wenn sie meint, sich dem im politischen Kampf aussetzen zu müssen. Die Behauptung eines Fluchtverdachtes ist um so eigentümlicher, als die Angeklagte, wie die Akten ergeben, sich während des Vorverfahrens in London aufgehalten hat, und nach Deutschland zurückgekehrt ist, um sich dem Richter zu stellen. Dieser Angeklagten zuzumuten, sie würde sich einer Freiheitsstrafe durch die Flucht entziehen, überschreitet alles, was möglich ist.

Wo bleibt die deutsche Versammlungsfreiheit, wenn es möglich ist, auf Grund eines einzigen, aus einer langen Rede herausgerissenen Satzes eine Rednerin wegen des von der Staatsanwaltschaft konstruierten Vergehens zu bestrafen? **Das Vorgehen des Staatsanwalts läuft auf eine Unterbindung der Versammlungsfreiheit hinaus. Es handelt sich um den Versuch, die Versammlungsfreiheit illusorisch zu machen,** und ich hoffe, daß Sie, meine Herren Richter, diesem Versuche damit begegnen, daß Sie es ablehnen, die Angeklagte zu verurteilen und auf Freispruch erkennen.

Verteidiger Dr. Paul Levi-Frankfurt a. M.

Gottfried Keller sagt einmal: „Wenn die Religionen sich wenden, dann ist es, wie wenn Berge sich auftun." In die Schlünde, die da entstehen, werden Tausende und Hunderttausende hinabgeworfen; nicht weil sie etwas Schlechtes, Verwerfliches taten, nur weil ihr Sinnen ein anderes, neues geworden ist. Und dieses Gericht der Geister will der Herr Staatsanwalt jetzt wiederholen. Sein Antrag stellt diesen Strafprozeß heraus aus der Reihe kleiner Alltagsprozesse und weist ihn in die Reihe der Prozesse, in denen Weltanschauungen abgeurteilt werden sollen. Und auch die Angeklagte soll hinabgestoßen werden in den Schlund: nicht weil sie etwas Schlechtes, Verwerfliches tat — die „anständige" Gesinnung hat ihr selbst der Herr Staatsanwalt gelassen — sondern weil sie etwas Neues will, etwas anderes als das, was der Herr Staatsanwalt zu vertreten verpflichtet zu sein glaubt. Dabei gewinnt der Herr Staatsanwalt der Ange-

klagten ein doppeltes Gesicht ab. Sie ist ihm die Frau, „die nie mehr sagt als sie meint und stets mehr meint als sie sagt“: einmal die klare, wohlabwägende Rednerin, dann die gefährliche Verführerin, die ganz anderes den Hörern sagt, als die Worte, die sie gebraucht. Und weil nun der Herr Staatsanwalt nicht weiß, was die Angeklagte gemeint hat, setzt er an Stelle der Meinung der Angeklagten das, was er gemeint haben würde, wenn er die Angeklagte gewesen wäre — und dafür will er sie bestrafen. Ich bin hier nicht in der Lage, in der ich sonst im Strafprozeß wohl bin, daß ich über Erklärungen sprechen kann, die die Angeklagte bereits abgegeben hat. Was meine Klientin wirklich gemeint hat, das wird sie Ihnen selbst noch sagen und besser, als ich es vermöchte. Nur eines will ich dem vorausschicken. Sie tun der Angeklagten bitter unrecht, wenn sie für die Deutung des Sinnes der Rede das zugrunde legen, was der Zeuge Henrici hier bekundet hat. Ueber Moralisches habe ich hier nicht zu rechten, aber die Aussage eines Mannes, der — ich will das hier nur objektiv feststellen — mit dem animus denunciandi in die Versammlung ging, ist keine Grundlage für eine Anklage. Darum verstehe ich es auch nicht, daß der Herr Staatsanwalt einen Trumpf auszuspielen glaubt, wenn er sagt: „Nur ein paar Sätze klage ich an und zwei Stunden lang hat die Angeklagte so weiter geredet.“ Nein, nicht so stark, so schwach ist diese Anklage Ein Mann, der in die Versammlung ging in der eingestandenen Absicht, Material für ein Strafverfahren zu verschaffen, der doch sicherlich nur hört, was der Angeklagten zum Nachteil sein kann, findet in zwei Stunden langer Rede nichts als die paar armseligen Sätze, die er heute zusammenhanglos und widersinnig vortragen muß; Sätze, die so, wie er sie vorträgt, nicht Sinn, sondern Unsinn sind. Nun werden sie der Angeklagten ohne weiteres zubilligen müssen, daß in ihrer Rede Sinn gelegen hat, und dann kann das, was Henrici hier sagt, nimmermehr übereinstimmen mit dem, was die Angeklagte sprach.

Aber trotzdem soll sie, meint der Herr Staatsanwalt, zu einem Verbrechen aufgefordert haben. Er hat Ihnen die Meinung des Reichsgerichts im vierten Bande der Entscheidungen vorgetragen und hat sich dann der etwas engeren Auffassung von Olshausen angeschlossen und danach feststellen zu können geglaubt, daß die Angeklagte zu einem Verbrechen aufgefordert habe. Mein Herr Mitverteidiger hat schon dargetan, wie wenig das zutrifft. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen. Darüber herrscht Einverständnis, daß Aufforderung nur sein kann eine Beeinflussung des Willens; es muß der Auffordernde versuchen, sich des Willens des Aufgeforderten zu bemächtigen.

Es gibt nun eine Beeinflussung von Menschen durch Menschen, die jenseits dieser Willensbemächtigung liegt. Dann, wenn ich versuche, den Geist der anderen, seine Art zu denken, seine Gesinnung, sein Weltbild zu ändern. Tue ich das, dann bewirke ich nicht, was der § 111 des Strafgesetzbuches verlangt, daß der Wille sich im Rahmen gegebener Faktoren aufbäumt, dann trage ich nur neue Gedanken, neue Ideale in andere Köpfe. Das aber kann nicht strafbar sein. **Denn schon den neuen Gedanken zu strafen, weil er auf den Willen abfärben könnte, wäre die Verneinung der menschlichen Entwicklung.** Es würde jene feinsten und geheimsten Vorgänge geistigen Fortschrittes, jenes Hebbelsche „Rühren an dem Schlaf der Welt“ herausnehmen aus dem Kreise ästhetischer Konflikte und dem Strafgesetze unterstellen. Das kann der § 111 des Strafgesetzbuches nicht wollen; **so ausgelegt, wie der Herr Staatsanwalt es will, wäre er das Ende der geistigen Weiterentwicklung der Menschheit.**

Weiter aber verlangt der § 111 eine Aufforderung zu einem Verbrechen. Zu welchem Verbrechen hat die Angeklagte aufgefordert? frage ich. Der Herr Staatsanwalt meint, zu einem Verbrechen des Ungehorsams im Sinne des § 95 des Militärstrafgesetzbuches. Nun, meine Herren, ich habe das mir sonst fremde Militärstrafgesetzbuch daraufhin durchgesehen. Es kennt eine ganze Reihe verschiedener Arten des Ungehorsams. Vom einfachen Ungehorsam angefangen, den Ungehorsam gegen wiederholten Befehl, den Ungehorsam unter oder nicht unter der Waffe, vor versammelter Mannschaft oder nicht vor versammelter Mannschaft, im Felde, vor dem Feinde und so weiter. Welcher Ungehorsam ist es nun, zu dem aufgefordert worden sein soll? Wie denkt sich der Herr Staatsanwalt überhaupt den Ungehorsam? Denkt er etwa, die Angeklagte habe aufgefordert zu einem Wechselgesang nach Art homerischer Helden; daß die Offiziere in der Schlachtlinie rufen werden: „Schießet, o Soldaten“, und diese wieder antworten: „Nein, wir schießen nicht.“ Das wird der Herr Staatsanwalt sich nicht vorstellen. Aber wann und wo dann sonst der Ungehorsam? Etwa morgens dadurch, daß sie sich weigern, aus dem Bett zu kriechen, daß sie sich weigern werden, zu marschieren, zu laden, oder was sonst? Wie heißt der Befehl, dem sie sich entgegenstellen werden? Auf all das hat der Herr Staatsanwalt keine Antwort.

Und dann ein weiteres. Der § 111 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, aus dem der Herr Staatsanwalt verurteilt wissen will, verlangt die Möglichkeit der unmittelbaren Ausführung der Straftat. Das ergibt schon der Gesetzestext. Denn der Absatz 2 des § 111 des Strafgesetzbuches unterscheidet sich von Absatz 1 dieses Paragraphen nur dadurch, daß in diesem Falle die strafbare Handlung ausgeführt wurde, in jenem nicht ausgeführt wurde. Im übrigen aber sind die Voraussetzungen der Anwendung der beiden Absätze dieselben. Das Reichsgericht hat nun ausgesprochen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen die Straftat, zu der aufgefordert sein soll, konkret genug bezeichnet ist. Es sagt in der Entscheidung in Band 39 Seite 387:

> Wenn es auch nicht nötig ist, daß seitens des Auffordernden die zu begehende Tat nach Zeit und Ort genau bezeichnet wird, so bedarf es doch immer einer derart bestimmten Bezeichnung, daß im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung deren Zusammenhang mit der Aufforderung erkannt werden kann.

Also: es muß ein sichtbarer Zusammenhang zwischen Aufforderung und Tat vorhanden oder wenigstens möglich sein.

Wo ist nun dieser Zusammenhang in der Anklage des Herrn Staatsanwalts? Er meint: da im September 1913, da waren die Balkanwirren, und überhaupt, da lag so etwas in der Luft. Als konkrete Voraussetzung für eine demnächst zu begehende konkrete strafbare Handlung kann ich das nicht ansehen. Und konkrete Folgen — nämlich die zu begehende strafbare Handlung — sehe ich noch weniger. Der Herr Staatsanwalt allerdings hat Ihnen geschildert, wie dermaleinst in der entscheidenden Schlacht am kritischen Orte ein paar Soldaten meutern könnten, die Armee ins Wanken kommt, das Heer geschlagen wird und das Deutsche Reich in Trümmer geht. Und das alles soll dann die Angeklagte getan haben, die bis jetzt nur in dem Herrn Henrici das Gefühl persönlicher Sicherheit erschüttert hat. Das sind Phantasiegebilde, und gerade die Tatsache, daß der Herr Staatsanwalt die Phantasie muß zu Hilfe holen, zeigt, daß seine Anklage eine reale Unterlage nicht hat.

Nun hat der Herr Staatsanwalt heute weiter den § 112 des Strafgesetzbuches zu Hilfe gezogen. Dieser Paragraph bestraft den, der

> eine Person des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person des Beurlaubtenstandes auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht Folge zu leisten.

In diesem Paragraphen findet sich das Wörtchen „anreizt“. Nach dem, was ich zu Eingang ausführte über die Möglichkeit, eines anderen Willen zu beeinflussen, glaube ich, daß in dem Verhalten der Angeklagten auch nicht der Tatbestand des „Anreizens“ festzustellen ist. Das mag aber auf sich beruhen. Der Paragraph trifft aus anderen Gründen nicht zu. Der § 112 des Strafgesetzbuches setzt meines Erachtens voraus einen gegebenen Befehl. Das entnehme ich aus einem Vergleich zwischen § 110 und § 112 des Strafgesetzbuches. Der Befehl des § 112 des Strafgesetzbuches entspricht den Verwaltungsanordnungen des § 110. Letztere müssen unbedingt schon gegeben sein, und aus dieser Parallele möchte ich es auch

für militärische Befehle im Sinne des § 112 annehmen. Aber selbst wenn Sie der weitergehenden Auffassung von Olshausen folgen wollten, daß auch ein demnächst zu erwartender Befehl genügt, so muß ich wiederum die Frage an den Herrn Staatsanwalt richten: Welche konkreten Umstände ließen *welchen* Befehl erwarten, dem in *welcher* Weise Widerstand geleistet werden sollte? Es sind dieselben Fragen wie zuvor und die Antwort wird dieselbe sein müssen.

So kann auch von § 112 des Strafgesetzbuches nicht die Rede sein und ich beantrage die Freisprechung der Angeklagten.

Und doch ein Wort zum Strafmaß des Herrn Staatsanwalts. Es ist das Unbegreifliche, man muß sich den Kopf halten, um es auch nur zu erfassen — einen Menschen, den er selbst für einen anständigen hält, will der Staatsanwalt auf ein Jahr ins Gefängnis gesperrt haben. Es ist für einen Mann oder eine Frau, die im politischen Leben steht, das Schärfste, was überhaupt denkbar ist. Es erinnert an Reformationszeiten, wo man sie gehängt und gerädert hat, die anderen Sinnes waren. Um die ihm selbst wohl außerordentlich hoch erscheinende Strafe zu begründen, meint der Herr Staatsanwalt, den armen Häscher, der im Rückfall aus Not einbricht und Pfennige stiehlt, müsse man auf mindestens ein Jahr ins Gefängnis stecken; das Dienstmädchen, das eine stecknadelgroße Frucht abtreibt, müsse sechs Monate erhalten. Ja gewiß! Das geschieht alle Tage. Aber blutenden Herzens stehen wir dabei und schreien über das Unrecht, das wir da tun *müssen*. Und weil wir da *unrecht tun müssen*, verlangt der Herr Staatsanwalt, daß wir der Angeklagten *freiwillig unrecht tun*. Und dazu noch hat er sofortige Verhaftung beantragt. Die Angeklagte, so meint er, hat ja nichts, was sie an Deutschland fesselt. Nein, Herr Staatsanwalt, so arm ist die Angeklagte nicht **Sie hat hier in Deutschland eine Partei, die sie liebt** und von der sie weiß, daß es als ein Schlag für die Partei empfunden würde, wenn sie ins Ausland ginge. Und diese Partei wird die Angeklagte nicht im Stiche lassen — auch nicht um eines Jahres Gefängnis willen. **Und sie hat in Deutschland Hunderttausende, die sie lieben und die sie wieder liebt, und die sie nicht im Stiche lassen wird, auch nicht um eines Jahres Gefängnis willen,** das können Sie der Angeklagten glauben!

Verteidigungsrede der Genossin Rosa Luxemburg.

Meine Verteidiger haben die Tatbestandsmerkmale der Anklage auf ihre Nichtigkeit hin juristisch hinreichend beleuchtet. Ich möchte deshalb die Anklage von einer anderen Seite beleuchten. Sowohl in der heutigen mündlichen Ausführung des Herrn Staatsanwalts wie in seiner schriftlichen Anklage spielt nicht bloß der Wortlaut meiner inkriminierten Aeußerungen eine große Rolle, sondern noch mehr die Auslegung und die Tendenz, die diesen Worten inne gewohnt haben soll. Wiederholt und mit dem größten Nachdruck betonte der Herr Staatsanwalt das, was ich nach seiner Auffassung *wußte und wollte*, während ich meine Aeußerungen in jenen Versammlungen machte. Nun, über dieses innere psychologische Moment meiner Rede, über mein Bewußtsein ist wohl niemand kompetenter als ich und mehr in der Lage, vollen und gründlichen Aufschluß zu geben.

Und ich will im voraus bemerken: ich bin sehr gerne bereit, dem Herrn Staatsanwalt und Ihnen, meine Herren Richter, vollen Aufschluß zu geben. Um die Hauptsache vorweg zu nehmen, möchte ich erklären, daß das, was der Herr Staatsanwalt hier, gestützt auf die Aussagen seiner Kronzeugen, als meine Gedankengänge, als meine Absichten und meine Gefühle geschildert hat, nichts als ein plattes, geistloses Zerrbild sowohl meiner Reden, wie der sozialdemokratischen Agitationsweise im allgemeinen war. Als ich diesen Ausführungen des Staatsanwalts lauschte, da mußte ich innerlich lachen und denken: Hier haben wir wieder ein klassisches Beispiel dafür, wie wenig normale Bildung ausreicht, um die sozialdemokratischen Gedankengänge, um unsere Ideenwelt in ihrer ganzen

Kompliziertheit, wissenschaftlichen Feinheit und historischen Tiefe zu begreifen, wenn die soziale Klassenzugehörigkeit diesen Umständen hindernd im Wege steht. Hätten Sie, meine Herren Richter, den einfachsten ungebildeten Arbeiter aus jenen Tausenden gefragt, die meinen Versammlungen beiwohnten, er hätte Ihnen ein ganz anderes Bild, einen ganz anderen Eindruck von meinen Ausführungen wiedergegeben. Ja, die schlichten Männer und Frauen des arbeitenden Volkes sind wohl imstande, unsere Gedankenwelt in sich aufzunehmen, die sich im Hirn eines preußischen Staatsanwalts wie in einem schiefen Spiegel als ein Zerrbild reflektiert. Ich will dies jetzt eingehender an einigen Punkten nachweisen.

Der Herr Staatsanwalt hat mehrmals wiederholt, daß ich die Tausende meiner Zuhörer schon bevor jene inkriminierte Aeußerung gefallen ist, die den Höhepunkt meiner Rede gebildet haben soll, „maßlos aufgehetzt" hätte. Darauf erkläre ich: Herr Staatsanwalt, wir Sozialdemokraten hetzen überhaupt nicht auf! Denn was heißt „hetzen"? Habe ich etwa den Versammelten einzuschärfen versucht: Wenn ihr im Kriege als Deutsche in Feindesland, zum Beispiel nach China, kommt, dann haust so, daß kein Chinese nach hundert Jahren wagt, einen Deutschen mit scheelen Blicken anzusehen. Hätte ich *so* gesprochen, dann wäre das allerdings eine Aufhetzung. Oder habe ich vielleicht in den versammelten Massen den nationalen Dünkel, den Chauvinismus, die Verachtung und den Haß für andere Rassen und Völker aufzustacheln gesucht? Das wäre allerdings eine Aufhetzung gewesen.

Aber so sprach ich nicht und so spricht nie ein geschulter Sozialdemokrat. Was ich in jenen Frankfurter Versammlungen tat und was wir Sozialdemokraten stets in Wort und Schrift tun, das ist Aufklärung verbreiten, den arbeitenden Massen ihre Klasseninteressen und ihre geschichtlichen Aufgaben zum Bewußtsein bringen, sie auf die großen Linien der historischen Entwicklung, auf die Tendenzen der ökonomischen, politischen und sozialen Umwälzungen hinweisen, die sich im Schoße unserer heutigen Gesellschaft vollziehen, die mit eherner Notwendigkeit dazu führen, daß auf einer gewissen Höhe der Entwicklung die bestehende Gesellschaftsordnung beseitigt und an ihre Stelle die höhere sozialistische Gesellschaftsordnung gesetzt werden muß. So agitieren wir, so heben wir durch die adelnde Wirkung der geschichtlichen Perspektiven, auf deren Boden wir uns stellen, auch das sittliche Leben der Massen. Von denselben großen Gesichtspunkten aus führen wir — weil sich bei uns Sozialdemokraten alles zu einer harmonischen, geschlossenen, wissenschaftlich fundierten Weltanschauung fügt — auch unsere Agitation gegen den Krieg und den Militarismus. Und wenn der Herr Staatsanwalt mit seinem armseligen Kronzeugen das alles als eine simple Hetzarbeit auffaßt, so liegt das Rohe und Simplistische dieser Auffassung einzig und allein an der Unfähigkeit des Staatsanwalts, in sozialdemokratischen Bahnen zu denken.

Ferner hat der Herr Staatsanwalt mehrfach meine angeblichen Hinweise auf den „Vorgesetztenmord" herangezogen. Diese versteckten, aber jedermann verständlichen Hinweise auf den Offiziersmord sollen ganz besonders meine schwarze Seele und die hohe Gefährlichkeit meiner Absichten enthüllen. Nun, ich bitte Sie, für einen Augenblick sogar die Richtigkeit der mir in den Mund gelegten Aeußerung anzunehmen, dann müssen Sie sich bei einiger Ueberlegung sagen, daß der Staatsanwalt hier eigentlich — im löblichen Bestreben, mich möglichst schwarz zu malen — völlig aus der Rolle gefallen ist. Denn wann und gegen *welche* „Vorgesetzten" soll ich zum Mord aufgefordert haben? Die Anklage selbst behauptet, ich hätte die Einführung des *Milizsystems* in Deutschland befürwortet, hätte in diesem System als das Wesentliche die Pflicht bezeichnet, den Mannschaften die Handwaffe — wie dies in der Schweiz geschieht — mit nach Hause zu geben. Und daran — wohlgemerkt: *daran* — soll ich den Hinweis geknüpft haben, daß die Waffe auch einmal nach einer anderen Richtung losgehen könnte, als den Herrschenden lieb ist. Es ist also klar: der Herr Staatsanwalt beschuldigt mich, zum Morden nicht gegen die Vorgesetzten des heutigen deutschen

Heeressystems, sondern — gegen die Vorgesetzten der künftigen deutschen Milizheere aufgestachelt zu haben! Unsere Propaganda des Milizsystems wird aufs schärfste bekämpft und wird mir gerade in der Anklage als Verbrechen angerechnet. Und gleichzeitig fühlt sich der Staatsanwalt veranlaßt, sich des durch mich bedrohten Lebens der Offiziere dieses verpönten Milizsystems anzunehmen. Noch ein Schritt und der Herr Staatsanwalt wird im Eifer des Gefechts gegen mich die Anklage erheben, daß ich zu Attentaten auf den Präsidenten der künftigen deutschen Republik aufgestachelt habe!

Was habe ich aber in Wirklichkeit von dem sogenannten Vorgesetztenmord ausgeführt? Etwas total anderes! Ich hatte in meiner Rede darauf hingewiesen, daß der heutige Militarismus von seinen offiziellen Verfechtern gewöhnlich mit der Phrase von der notwendigen Vaterlandsverteidigung begründet wird. Wäre dieses Vaterlandsinteresse ehrlich und aufrichtig gemeint, dann — so führte ich aus — brauchten die herrschenden Klassen ja nichts anderes zu tun, als die alte Programmforderung der Sozialdemokratie, das Milizsystem, in die Tat umzusetzen. Denn nur dieses sei die einzige sichere Gewähr für die Verteidigung des Vaterlandes, da nur das freie Volk, das aus eigenem Entschlusse gegen den Feind ins Feld rückt, ein ausreichendes und zuverlässiges Bollwerk ist für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Nur dann könne es heißen: Lieb Vaterland, magst ruhig sein! Weshalb also, so frug ich, wollen die offiziellen Vaterlandsverteidiger von diesem einzig wirksamen System der Verteidigung nichts hören? Nur deshalb, weil es ihnen eben nicht in erster und nicht in zweiter Linie auf die Vaterlandsverteidigung ankommt, sondern auf imperialistische Eroberungskriege, zu denen die Miliz allerdings nichts taugt. Und ferner scheuen sich wohl deshalb die herrschenden Klassen, dem arbeitenden Volke die Waffen in die Hand zu drücken, weil das böse Gewissen der Ausbeuter sie befürchten läßt, die Waffe könnte auch einmal nach einer Richtung hin losgehen, die den Herrschenden nicht lieb ist.

Also das, was ich als die Befürchtung der herrschenden Klassen formuliert hatte, wird mir jetzt vom Staatsanwalt auf das Wort seiner unbeholfenen Kronzeugen hin als meine eigene Aufforderung imputiert! Hier haben Sie wieder einen Beweis dafür, welchen Wirrwarr in seinem Hirn die absolute Unfähigkeit angerichtet hat, der Gedankenbahn der Sozialdemokratie zu folgen.

Ebenso grundfalsch ist die Behauptung der Anklage, ich hätte das holländische Beispiel empfohlen, wonach es in der Kolonialarmee dem Soldaten freisteht, einen ihn mißhandelnden Vorgesetzten niederzumachen. In Wirklichkeit sprach ich damals im Zusammenhang mit dem Militarismus und den Soldatenmißhandlungen von unserem unvergeßlichen Führer Bebel und wies darauf hin, daß eines der wichtigsten Kapitel seines Lebenswerkes der Kampf im Reichstag gegen Soldatenschinder war, wobei ich zur Illustration aus dem stenographischen Bericht über die Reichstagsverhandlungen — und diese sind, so viel ich weiß, gesetzlich erlaubt — mehrere Reden Bebels zitierte, unter anderem auch jene Ausführungen aus dem Jahre 1893 über den Brauch in der holländischen Kolonialarmee. Sie sehen, meine Herren, auch hier hat sich der Herr Staatsanwalt in seinem Eifer vergriffen: er hat jedenfalls seine Anklage nicht gegen mich, sondern gegen einen anderen erheben sollen.

Doch ich komme zum springenden Punkt der Anklage. Der Herr Staatsanwalt leitet seinen Hauptangriff: die Behauptung, als hätte ich in der inkriminierten Aeußerung die Soldaten aufgefordert, im Kriegsfalle entgegen dem Befehl nicht auf den Feind zu schießen, von einer Deduktion ab, die ihm offenbar von unwiderleglicher Beweiskraft und von zwingender Logik zu sein scheint. Er deduziert folgendermaßen: Da ich gegen den Militarismus agitierte, da ich den Krieg verhindern wollte, so konnte ich offenbar keinen anderen Weg, kein anderes wirksames Mittel im Auge haben, als die Aufforderung direkt an die Soldaten: Wenn euch befohlen wird, zu schießen — schießt nicht! Nicht wahr, meine Herren Richter, welcher knappe überzeugende Schluß, welche unwiderstehliche Logik! Und

doch erlauben Sie mir, Ihnen zu erklären: Diese Logik und dieser Schluß ergeben sich aus der Auffassung des Herrn Staatsanwalts, nicht aus der meinen, nicht aus der der Sozialdemokratie. Hier bitte ich Sie um besondere Aufmerksamkeit. Ich sage: Der Schluß, daß das einzige wirksame Mittel, um Kriege zu verhindern, darin bestehe, sich direkt an die Soldaten zu wenden und sie aufzufordern, nicht zu schießen, — dieser Schluß ist nur die andere Seite jener Auffassung, wonach, solange der Soldat den Befehlen seiner Vorgesetzten folgt, alles im Staate wohl bestellt sei, wonach — um es kurz zu sagen — das Fundament der Staatsmacht und des Militarismus der Kadavergehorsam des Soldaten ist. Diese Auffassung des Herrn Staatsanwalts findet auch eine harmonische Ergänzung zum Beispiel in jener amtlich veröffentlichten Aeußerung des obersten Kriegsherrn, wonach der Kaiser beim Empfang des Königs der Hellenen in Potsdam am 6. November vorigen Jahres gesagt hat, der Erfolg der griechischen Heere beweise, „daß die von unserem Generalstab und unseren Truppen gepflegten Prinzipien bei richtiger Anwendung stets den Sieg verbürgen". Der Generalstab mit seinen „Prinzipien" und der Soldat im Kadavergehorsam — das sind die Grundlagen der Kriegsführung und die Bürgschaft der Siege. Nun, dieser Auffassung sind wir Sozialdemokraten eben nicht. Wir denken vielmehr, daß über das Zustandekommen und den Ausgang der Kriege nicht bloß die Armee, die „Befehle" von oben und der blinde „Gehorsam" von unten entscheiden, sondern daß darüber die große Masse des werktätigen Volkes entscheidet und zu entscheiden hat. Wir sind der Auffassung, daß Kriege nur dann und nur so lange geführt werden können, als die arbeitende Volksmasse sie entweder begeistert mitmacht, weil sie sie für eine gerechte und notwendige Sache hält oder wenigstens duldend erträgt. Wenn hingegen die große Mehrheit des werktätigen Volkes zu der Ueberzeugung gelangt — und in ihr diese Ueberzeugung, dieses Bewußtsein zu wecken, ist gerade die Aufgabe, die wir Sozialdemokraten uns stellen —, wenn, sage ich, die Mehrheit des Volkes zu der Ueberzeugung gelangt, daß Kriege eine barbarische, tierisch-unsittliche reaktionäre und volksfeindliche Erscheinung sind, dann sind die Kriege unmöglich geworden — und mag zunächst der Soldat noch den Befehlen der Obrigkeit Gehorsam leisten! Nach der Auffassung des Staatsanwalts ist die Armee die kriegführende Partei, nach unserer Auffassung ist es das gesamte Volk. Dieses hat zu entscheiden, ob Kriege zustande kommen oder nicht; bei der Masse der arbeitenden Männer und Frauen, alten und jungen, liegt die Entscheidung über das Sein oder Nichtsein des heutigen Militarismus — nicht bei dem kleinen Teilchen dieses Volkes, der im sogenannten Rock des Königs steckt.

Und wenn ich das ausgeführt habe, so habe ich zugleich ein klassisches Zeugnis in der Hand, daß dies meine, unsere Auffassung in der Tat ist.

Durch einen Zufall bin ich in der Lage, auf die Frage des Frankfurter Staatsanwalts: wen ich damit gemeint hätte, als ich sagte, „wir tun das nicht", mit einer Frankfurter Rede von mir zu antworten. Am 17. April 1910 habe ich hier im Zirkus Schumann vor etwa 6000 Personen über den preußischen Wahlrechtskampf gesprochen — wie Sie wissen, schlugen damals gerade die Wellen unseres Kampfes hoch — und ich finde im stenographischen Bericht jener Rede auf Seite 10 die folgende Wendung:

> Werte Anwesende! Ich sage: wir sind im gegenwärtigen Wahlrechtskampfe, wie in allen wichtigen politischen Fragen des Fortschritts in Deutschland, ganz allein auf uns gestellt. Aber wer sind „wir"? „Wir" sind doch die Millionen Proletarier und Proletarierinnen Preußens und Deutschlands. Ja, wir sind mehr als eine Zahl. Wir sind die Millionen jener, von deren Hände Arbeit die Gesellschaft lebt. Und es genügt, daß diese einfache Tatsache so recht im Bewußtsein der breitesten Massen des Proletariats Deutschlands Wurzel schlägt, damit einmal der Moment kommt, wo in Preußen der herrschenden Reaktion gezeigt wird, daß die Welt wohl ohne die ostelbischen Junker und ohne Zentrumsgrafen, ohne Geheimräte und zur Not auch ohne Staatsanwälte auskommen kann (Bewegung), daß sie aber nicht vierundzwanzig Stunden zu existieren vermag, wenn die Arbeiter einmal die Arme kreuzen.

Sie sehen, hier spreche ich deutlich aus, wo wir den Schwerpunkt des politischen Lebens und der Geschicke des Staates erblicken: im Bewußtsein, im klar geformten Willen, in der Entschlossenheit der großen arbeitenden Masse. Und genau so fassen wir die Frage des Militarismus auf. Wenn die Arbeiterklasse zu der Erkenntnis und dem Entschluß kommt, die Kriege nicht zuzulassen, dann sind die Kriege unmöglich geworden.

Aber ich habe der Beweise noch mehr, daß wir so und nicht anders die militaristische Agitation verstehen. Ich muß mich überhaupt wundern: der Herr Staatsanwalt gibt sich die größte Mühe, durch Deutungen, Vermutungen, willkürliche Deduktionen aus meinen Worten herauszudestillieren, auf welche Art und Weise ich etwa beabsichtigt haben mochte, gegen den Krieg vorzugehen. Und dabei lag vor ihm das Beweismaterial in Hülle und Fülle. Wir betreiben unsere antimilitaristische Agitation nicht etwa im geheimen Dunkel, im Verborgenen, nein, im hellsten Licht der Oeffentlichkeit. Seit Jahrzehnten bildet der Kampf gegen den Militarismus einen Hauptgegenstand unserer Agitation. Schon seit der alten Internationale bildet er den Gegenstand von Erörterungen und Beschlüssen fast sämtlicher Kongresse, sowie deutscher Parteitage. Hier brauchte der Herr Staatsanwalt nur ins volle Menschenleben hineinzugreifen, und wo er es gepackt hätte, da wäre es interessant. Das ganze betreffende umfangreiche Material kann ich leider nicht hier vor Ihnen ausbreiten. Aber das Wichtigste wenigstens gestatten Sie mir hier anzuführen.

Schon der **Brüsseler** Kongreß der Internationale im Jahre 1868 weist auf praktische Maßnahmen zur Verhinderung des Krieges hin. Er sagt unter anderem in seiner Resolution:

> daß die Völker schon jetzt die Zahl der Kriege vermindern können, indem sie sich jenen entgegenstellen, die die Kriege machen und erklären:
>
> daß dieses Recht vor allem den arbeitenden Klassen zusteht, die beinahe allein zu militärischem Dienst herangezogen werden und ihm daher allein eine Sanktion erteilen können;
>
> daß ihnen zu diesem Behufe ein wirksames, gesetzliches und augenblicklich realisierbares Mittel zur Verfügung steht;
>
> daß die Gesellschaft in der Tat nicht leben könnte, wenn die Produktion eine Zeitlang aussetzt, die Produzenten daher mit der Arbeit nur einzuhalten brauchen, um den persönlich vorgehenden, despotischen Regierungen ihre Unternehmen unmöglich zu machen;
>
> erklärt der Kongreß der internationalen Vereinigung der Arbeiter in Brüssel, vereinigt aufs energischste gegen den Krieg zu protestieren und lädt alle Stektionen der Vereinigungen in den verschiedenen Ländern, sowie alle Arbeitervereine und Arbeiterorganisationen ohne Unterschied ein, mit dem größten Eifer dafür zu wirken, um einen Krieg von Volk zu Volk zu verhindern, der gleichzeitig, weil unter Produzenten, also Brüdern und Bürgern geführter Krieg, als ein Bürgerkrieg anzusehen wäre.
>
> Der Kongreß empfiehlt den Arbeitern insbesondere die Niederlegung der Arbeit für den Fall des Ausbruches eines Krieges in ihrem Lande.

Ich übergehe die anderen zahlreichen Resolutionen der alten Internationale und gehe zu den Kongressen der neuen Internationale über. Der **Züricher** Kongreß 1893 erklärt:

> Die Stellung der Arbeiter zum Kriege ist durch den Beschluß des Brüsseler Kongresses über den Militarismus scharf bezeichnet. Die internationale revolutionäre Sozialdemokratie hat in allen Ländern mit Aufgebot aller Kräfte den chauvinistischen Gelüsten der herrschenden Klasse entgegenzutreten, das Band der Solidarität um die Arbeiter aller Länder immer fester zu schlingen und unablässig auf die Beseitigung des Kapitalismus hinzuwirken, der die Menschheit in zwei feindliche Heerlager geteilt und die Völker gegeneinander hetzt. Mit der Aufhebung der Klassenherrschaft verschwindet auch der Krieg. Der Sturz des Kapitalismus ist der Weltfriede.

Der **Londoner** Kongreß 1896 erklärt:

> Nur die Arbeiterklasse kann ernstlich den Willen haben und sich die Macht erringen, den Weltfrieden zu schaffen. Deshalb fordert sie:

> 1. Gleichzeitige Abschaffung der stehenden Heere in allen Staaten und Einführung der Volksbewaffnung.
>
> 2. Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichts, dessen Beschlüsse Gesetzeskraft haben.
>
> 3. Endgültige Entscheidung über Krieg oder Frieden direkt durch das Volk für den Fall, daß die Regierungen nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts annehmen.

Der **Pariser** Kongreß 1900 empfiehlt besonders als praktisches Mittel des Kampfes gegen den Militarismus:

> „daß die sozialistischen Parteien überall die Erziehung und Organisierung der Jugend zum Zwecke der Bekämpfung des Militarismus in Angriff zu nehmen und mit größtem Eifer zu betreiben haben".

Gestatten Sie mir noch einen wichtigen Passus aus der Resolution des **Stuttgarter** Kongresses von 1907, wo schon eine ganze Reihe praktischer Handlungen der Sozialdemokratie im Kampfe gegen den Krieg sehr plastisch zusammengefaßt ist. Hier heißt es:

> Tatsächlich hat seit dem internationalen Kongreß in Brüssel das Proletariat in seinem unermüdlichen Kampfe gegen den Militarismus durch Verweigerung der Mittel für Rüstungen zu Lande und zu Wasser, durch die Bestrebungen, die militärische Organisation zu demokratisieren, mit steigendem Nachdruck und Erfolg zu den verschiedensten Aktionsformen gegriffen, um den Ausbruch von Kriegen zu verhindern oder ihnen ein Ende zu machen, sowie um die durch den Krieg herbeigeführte Aufrüttelung der Gesellschaft für die Befreiung der Arbeiterklasse auszunutzen: so namentlich die Verständigung der englischen und französischen Gewerkschaften nach dem Faschoda-Fall zur Sicherung des Friedens und zur Wiederherstellung freundlicher Beziehungen zwischen England und Frankreich; das Vorgehen der sozialistischen Parteien im deutschen und im französischen Parlament während der Marokkokrise; die Kundgebungen, die zum gleichen Zweck von den französischen und deutschen Sozialisten veranstaltet wurden; die gemeinsame Aktion der Sozialisten Oesterreichs und Italiens, die sich in Triest versammelten, um einem Konflikt der beiden Staaten vorzubeugen; weiter das nachdrückliche Eingreifen der sozialistischen Arbeiterschaft Schwedens zur Verhinderung eines Angriffes auf Norwegen; endlich die heldenhaften Opfer und Massenkämpfe der sozialistischen Arbeiter und Bauern Rußlands und Polens, um sich dem vom Zarismus entfesselten Kriege zu widersetzen, ihm ein Ende zu machen und die Krise zur Befreiung des Landes und der arbeitenden Klassen auszunutzen. Alle diese Bestrebungen legen Zeugnis ab von der wachsenden Macht des Proletariats und von seinem wachsenden Drange, die Aufrechterhaltung des Friedens durch entschlossenes Eingreifen zu sichern.

Und nun frage ich: Finden Sie, meine Herren, in all diesen Resolutionen und Beschlüssen auch nur eine Aufforderung, die dahin geht, daß wir uns vor die Soldaten hinstellen und ihnen zurufen sollen: Schießt nicht! Und weshalb? Etwa deshalb, weil wir uns vor den Folgen einer solchen Agitation, vor Strafparagraphen fürchten? Ach, wir wären traurige Wichte, wenn wir aus Furcht vor den Folgen etwas unterließen, was wir als notwendig und heilsam erkannt haben. Nein, wir tun es nicht, weil wir uns sagen: jene, die im sogenannten Rock des Königs stecken, sind doch nur ein Teil des werktätigen Volkes, und wenn dieses zu der nötigen Erkenntnis in bezug auf das Verwerfliche und Volksfeindliche der Kriege gelangt, **dann werden auch die Soldaten von selbst wissen, ohne unsere Aufforderung, was sie im gegebenen Falle zu tun haben.**

Sie sehen, meine Herren, unsere Agitation gegen den Militarismus ist nicht so arm und so simplistisch, wie der Herr Staatsanwalt es sich vorstellt. Wir haben so viele und so mannigfache Mittel der Einwirkung: Jugenderziehung — und wir betreiben sie mit Eifer und nachhaltigem Erfolg, trotz aller Schwierigkeiten, die uns in den Weg gelegt werden —, Propaganda des Milizsystems, Massenversammlungen, Straßendemonstrationen. . . . Schließlich blicken Sie nach Italien. Wie haben die klassenbewußten Arbeiter dort das tripolitanische Kriegsabenteuer beantwortet? Durch einen Demonstrationsmassenstreik, der aufs glänzendste

durchgeführt wurde. Und wie reagierte darauf die deutsche Sozialdemokratie? Am 12. November 1912 nahm die Berliner Arbeiterschaft in zwölf Versammlungen eine Resolution an, in der sie den italienischen Genossen für den Massenstreik dankte.

Ja, der Massenstreik! sagt der Staatsanwalt. Gerade hier glaubt er mich wieder bei meiner gefährlichsten, staatserschütternden Absicht gepackt zu haben. Der Staatsanwalt stützte heute seine Anklage ganz besonders durch die Hinweise auf meine Massenstreikagitation, an die er die schauerlichsten Perspektiven eines gewaltsamen Umsturzes knüpfte, wie sie eben nur in der Phantasie eines preußischen Staatsanwalts ihr Dasein führen. Herr Staatsanwalt, wenn ich bei Ihnen die geringste Fähigkeit voraussetzen könnte, auf die Gedankengänge der Sozialdemokratie, auf eine edlere historische Auffassung eingehen zu können, so würde ich Ihnen auseinandersetzen, was ich in jeder Volksversammlung mit Erfolg darlege, daß Massenstreiks als eine bestimmte Periode in der Entwicklung der heutigen Verhältnisse nicht „gemacht" werden, so wenig wie die Revolutionen „gemacht" werden. **Die Massenstreiks sind eine Etappe des Klassenkampfes, zu der allerdings unsere heutige Entwicklung mit Naturnotwendigkeit führt.** Unsere, der Sozialdemokratie, ganze Rolle ihnen gegenüber besteht darin, diese Tendenz der Entwicklung der Arbeiterklasse zum Bewußtsein zu bringen, damit die Arbeiter auf der Höhe ihrer Aufgaben sind, als eine geschulte, disziplinierte, reife, entschlossene und tatkräftige Volksmasse.

Sie sehen, auch hier wieder will mich der Staatsanwalt, wenn er das Gespenst des Massenstreiks in der Anklage vorführt, wie er ihn versteht, eigentlich für seine Gedanken, nicht für die meinigen strafen.

Hier will ich schließen. Nur eines möchte ich noch bemerken. Der Herr Staatsanwalt hat in seinen Ausführungen speziell meiner kleinen Person viel Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat mich als die große Gefahr für die Sicherheit der Staatsordnung geschildert, er hat es sogar nicht verschmäht, sich auf das Kladderadatschniveau herabzulassen, und mich als die „rote Rosa" gekennzeichnet. Ja, er hat es gewagt, meine persönliche Ehre zu verdächtigen, indem er den Fluchtverdacht gegen mich aussprach für den Fall, daß seinem Strafantrag stattgegeben werde. Herr Staatsanwalt, ich verschmähe es für meine Person, auf alle Ihre Angriffe zu antworten. Aber eins will ich Ihnen sagen: **Sie kennen die Sozialdemokratie nicht!** (Der Vorsitzende unterbrechend: „Wir können hier keine politischen Reden anhören.") Im Jahre 1913 allein haben viele Ihrer Kollegen im Schweiße ihres Angesichts dahin gearbeitet, daß über unsere Presse insgesamt die Strafe von 60 Monaten Gefängnis ausgeschüttet wurde. Haben Sie vielleicht gehört, daß auch nur einer von den Sündern aus Furcht vor der Strafe die Flucht ergriffen hat? Glauben Sie, daß diese Unmenge von Strafen auch nur einen Sozialdemokraten zum Wanken gebracht oder in seiner Pflichterfüllung erschüttert hat? **Ach nein, unser Werk spottet aller Zwirnsfäden Ihrer Strafparagraphen, es wächst und gedeiht trotz aller Staatsanwälte!**

Zum Schluß nur noch ein Wort zu dem unqualifizierten Angriff, der auf seinen Urheber zurückfällt. Der Staatsanwalt hat wörtlich gesagt — ich habe es mir notiert: er beantrage meine sofortige Verhaftung, denn „es wäre ja unbegreiflich, wenn die Angeklagte nicht die Flucht ergreifen würde". Das heißt mit anderen Worten: Wenn ich, der Staatsanwalt, ein Jahr Gefängnis abzubüßen hätte, dann würde ich die Flucht ergreifen. **Herr Staatsanwalt, ich glaube Ihnen, Sie würden fliehen. Ein Sozialdemokrat flieht nicht. Er steht zu seinen Taten und lacht Ihrer Strafen.**

Und nun verurteilen Sie mich!

* * *

Nach zweistündiger Beratung brachte das Gericht das Urteil heraus, das auf **ein Jahr Gefängnis** lautete.

Druck: Union-Druckerei, G. m. b. H., Frankfurt a. M.

Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M., Großer Hirschgraben 17.

Aus der Waffenkammer des Sozialismus. Eine Sammlung alter und neuer Propagandaschriften. In 12 Bänden à Mk. 1.50 gebunden erschienen. (Wir bitten hiervon Inhaltsverzeichnisse zu verlangen.)

Die ersten deutschen Sozialistenkongresse. Urkunden aus der Jugendzeit der deutschen Sozialdemokratie (1865—1875). Preis 50 Pfg.

Lohn, Preis und Profit. Vortrag, gehalten im Generalrat der „Internationale" am 26. Juni 1865 von **Karl Marx.** Preis 20 Pfg.

Der Lockspitzel Asew und die terroristische Taktik. Von **Leo Deutsch.** Preis 40 Pfg.

Der preußische Wahlrechtskampf und seine Lehren. Von **Dr. Rosa Luxemburg.** Preis 10 Pfg.

Die Zukunftsstaat-Debatten im französischen Parlament. Reden von Jaurès, Vaillant und Clemenceau in der Deputiertenkammer, Juni 1906. Uebersetzt von **Dr. Max Quarck.** Preis 10 Pfg.

Proletarierkrankheit und kranke Proletarier. Ein Beitrag zur Hebung der Volksgesundheit. Von **D. Thomas.** Preis 20 Pfg.

Du sollst deinen Geist nicht töten. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Schundliteratur. Von **D. Thomas.** Preis 15 Pfg.

Führer durch die Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Herausgegeben von dem Sozialdemokratischen Landeskomitee für Hessen-Nassau. Preis gebunden Mk. 2.—.

Dr. Max Quarck:

Soziale Kämpfe in Frankfurt a. Main.

Vom Mittelalter bis an die Schwelle der großen Revolution.

Preis broschiert 40 Pfg.

Der bekannte Verfasser sagt im Vorwort: Wenn das vorliegende Schriftchen, für das die materialistische Geschichtsanschauung der Leitfaden durch das Gewirr der Tatsachen war, ein Volkslesebuch für jung und alt würde, so wäre sein Zweck erfüllt.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen oder durch den Verlag.